

07.10.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - In - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuss (R)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- U
bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 2,
3 und 4
1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1, Absatz 1a UmwRG)
Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
,a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:
„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen von Behörden:
1. Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach
a) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

- b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbau-licher Vorhaben oder
- c) landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen kann;

2. Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
 - 2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23b Absatz 1 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Zulassungen für Betriebspläne nach § 57d Absatz 1 des Bundesberggesetzes;
 - 2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen und die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen;
 - 2c. Entscheidungen über Pläne und Projekte, die nach den § 34 Absatz 1 und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, die nicht bereits Nummer 1 bis 2b unterfallen.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 1a getroffen worden ist. Unberührt bleiben

1. § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung,

2. § 17 Absatz 3 Satz 3 bis 5 und § 19 Absatz 2 Satz 5 bis 7 des Standortauswahlgesetzes sowie
3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, § 6 Absatz 9 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, § 47 Absatz 4 und § 49 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und andere entsprechende Rechtsvorschriften.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(1a) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen sonstige Entscheidungen von Behörden, die gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoßen können; dazu gehören insbesondere folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungen nach dem Umweltschadengesetz;
2. Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften,
 - a) für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder landesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann und die nicht bereits Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c unterfallen;
 - oder
 - b) für deren Annahme in sonstiger Weise umweltbezogene Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union anzuwenden sind; ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird;
3. Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden und die nicht bereits Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b unterfallen;

4. Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie in Verfahren, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Mitwirkung vorgesehen ist und in denen das jeweilige Land Rechtsbehelfe zugelassen hat, die nicht bereits Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2c unterfallen;
5. Entscheidungen durch deutsche Behörden über die Zulassung von Produkten unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, und
6. Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach Absatz 1 und Satz 1 Nummer 1 bis 5, die der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“ ‘

Begründung:

Der Referentenentwurf des BMUV enthielt die o. g. Änderung als Alternative zu dem im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen abschließenden Katalog von Rechtsbehelfsbefugnissen in § 1 UmwRG. Diese Generalklausel in Verbindung mit Regelbeispielen hat in der Länderanhörung zum Referentenentwurf weit überwiegend Zustimmung erfahren.

Im Gegensatz zum Enumerationsprinzip des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vermeidet der Alternativvorschlag – bei unverändertem Anwendungsbereich – einen ausufernden Gesetzestext, der die Rechtsanwendung unnötig erschwert. Sie ist zudem offen für zukünftige Konkretisierungen des Anwendungsbereichs durch die EU-Rechtsprechung.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht wörtlich dem BMUV-Alternativvorschlag im Referentenentwurf. Zur Begründung wird im Übrigen auf die nachfolgend ebenfalls wörtlich wiedergegebene Begründung des Referentenentwurfs verwiesen:

Die Änderungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 dienen der Rechtsvereinfachung für alle Rechtsbetroffenen. Dazu wird die bisherige Systematik eines abschließenden Katalogs an Entscheidungen, hinsichtlich derer Rechtsbehelfe nach dem Gesetz eröffnet sind, zum Teil aufgegeben. Weiterhin soll ein abschließender Katalog an Entscheidungen in § 1 Absatz 1 enthalten sein, welcher die Entscheidungen umfasst, die Artikel 9 Absatz 2 AK unterfallen. Neu eingeführt wird in § 1 Absatz 1a eine Generalklausel für Entscheidungen, die Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen, die durch einen Katalog nicht-abschließender Regelbeispiele ergänzt

wird. Dies beruht darauf, dass sich Rechtsbehelfsverfahren nach dem geltenden Recht zu einem großen Teil mit Fragen der grundsätzlichen Statthaftigkeit einer Klage beschäftigt haben – ohne eine rechtskräftige Verneinung dieser in den vergangenen Jahren. Grund hierfür sind die hierzu ergangene klare höchst-richterliche Rechtsprechung und die weitgehenden Vorgaben des Unions- und Völkerrechts. Wenn der Gesetzgeber hierüber nunmehr Klarheit schafft, entlastet dies alle Rechtsbetroffenen und vor allem die ohnehin stark belasteten Gerichte. Zur Vereinfachung wird daher für Entscheidungen, die dem Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen, eine Generalklausel vorgesehen, die die Mindestvorgabe des Unions- und Völkerrechts wiedergibt, wonach Gegenstand des Rechtsbehelfs die Überprüfung einer Entscheidung sein muss, bei der die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Dieser Begriff ist durch § 1 Absatz 4 bereits im Einklang mit dem Unions- und Völkerrecht legaldefiniert. Es muss sich zudem bei der angegriffenen Entscheidung um eine behördliche Entscheidung handeln, damit weiterhin nach dem UmwRG im Zusammenspiel mit der VwGO nur öffentlich-rechtliche Streitigkeiten eröffnet sind. Diese Generalklausel für Entscheidungen, die dem Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen, wird ergänzt durch einen nicht-abschließenden Regelbeispielkatalog an Entscheidungen, bei welchen der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes stets eröffnet ist. Dies dient dazu, dass der bisherige bewährte abschließende Katalog für Entscheidungen, die dem Artikel 9 Absatz 3 AK unterfallen, weiterhin fortgeführt wird und dadurch zudem für die wichtigsten EU-Richtlinien eine klare Umsetzungsnorm benannt werden kann. Eine grundlegende Differenzierung im Gesetz zwischen den besonderen Streitgegenständen gemäß Artikel 9 Absatz 2 AK einerseits und den Streitgegenständen andererseits, die dem Auffangtatbestand des Artikels 9 Absatz 3 AK unterfallen, ist notwendig, damit auch das geänderte UmwRG weiterhin eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben des Unions- und Völkerrechts darstellt. Damit wird bewirkt, dass bei den Streitgegenständen nach Artikel 9 Absatz 3 AK weiterhin nur eine eingeschränkte Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der geltend gemachten umweltbezogenen Rechtsverletzung (siehe zu diesem Begriff die amtliche Begründung der Novellierung des UmwRG im Jahr 2017, BT-Drucksache 18/9526) möglich ist. Ferner wird damit die Möglichkeit gewahrt, im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts bei den Entscheidungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 AK, die nach Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts nur mit einer vorherigen Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen werden können, auch für das nachfolgende Rechtsbehelfsverfahren eine materielle Präklusion von nicht vorgetragenen Einwendungen vorzusehen (siehe dazu im Einzelnen Bericht der Bundesregierung vom 18. Juni 2021, BT-Drucksache 19/31266). Im Gesetz werden die Entscheidungen, die nach der AK und nach der Rechtsprechung des EuGH dem Artikel 9 Absatz 2 AK zuzuordnen sind, in Absatz 1 klar und durchgängig benannt. Diese sind: § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (UVP-pflichtige Vorhaben), Nummer 2 (Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie, 2010/75/EU), Nummer 2a und 2b (Entscheidungen gemäß der Seveso III-Richtlinie, 2012/18/EU) sowie Nummer 2c (Pläne und Projekte, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG unterliegen). Für diese Entscheidungen wird der seit der Novellierung des UmwRG im Jahr 2017 klargestellte unions- und völkerrecht-

lich vorgegebene Maßstab der umfassenden Überprüfbarkeit fortgeschrieben. Für diese Entscheidungen ist unions- und völkerrechtlich zudem eine materielle Präklusion ausgeschlossen. Stattdessen findet hier unverändert die bewährte und in der gerichtlichen Praxis etablierte innerprozessuale Präklusion nach § 6 Anwendung.

[...]

Zu § 1 Absatz 1a:

Die Änderungen in § 1 Absatz 1a Satz 1 dienen der Ablösung der bisherigen Systematik eines abschließenden Katalogs an Entscheidungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 AK, hinsichtlich derer Rechtsbehelfe nach dem Gesetz eröffnet sind. Die abschließende Aufzählung wird durch eine Generalklausel für Entscheidungen nach Artikel 9 Absatz 3 AK einschließlich eines nicht-abschließenden Katalogs an Regelbeispielen an Entscheidungen, bei welchen der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist, ersetzt. Hierdurch wird zum einen die Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Vorgaben der AK und dem Unionsrecht hergestellt. Zum anderen führt dies zu einer deutlichen Rechtsvereinfachung, die auch zu Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und mithin zu einer Verfahrensbeschleunigung beiträgt. Zudem werden weitere Verurteilungen durch den EuGH vermieden.

1. Entwicklungen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung

Mit einer Generalklausel wird die bisherige Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene gesetzlich nachvollzogen. Höchstrichterlich erfolgen Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren von anerkannten Umweltvereinigungen bereits ohnehin unter Bezugnahme auf die AK und Artikel 47 GrCh unter Gewährung eines umfassenden Rechtsschutzes. Das geltende UmwRG wird demnach entweder in unionsrechtskonformer Auslegung oder aber mittels eines Verweises auf die Anforderungen des Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 47 GrCh schon jetzt unions- und völkerrechtskonform zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich dessen Anwendungsbereichs weit ausgelegt. Höchstrichterliche Entscheidungen, die eine Klagebefugnis von anerkannten Umweltvereinigungen im Gerichtsverfahren verneinen, entsprechen daher schon jetzt nicht mehr der Gerichtspraxis.

Mit Urteil vom 8. November 2022 (Rs. C-873/19) hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 47 GrCh dahin auszulegen ist, dass es einer Umweltvereinigung, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt ist, nicht verwehrt werden darf, eine Verwaltungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, die möglicherweise gegen europäisches Umweltrecht verstößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten. Er hat grundsätzlich festgestellt, dass sich gesetzliche Kriterien, welche die Mitgliedstaaten festlegen können, schon nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 AK zwar auf die Bestimmung des Kreises der Anfechtungsberechtigten beziehen kann, jedoch nicht auf den Gegenstand der Klage. EU-Mitgliedstaaten dürfen demnach den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK im Rahmen ihrer nationalen Umsetzung nicht dadurch einschränken, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts, beispielsweise im vorliegenden Fall eine Verwal-

tungsentscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, vom Gegenstand der Klage ausnehmen. Dieses Urteil wirkt sich demnach nicht nur auf eine vom Mitgliedstaat vorzusehende Klagemöglichkeit eines anerkannten Umweltverbands hinsichtlich von Produktzulassungen aus, sondern erweitert den sachlichen Anwendungsbereich der nationalen Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 AK grundlegend, z. B. auf gegen umweltbezogene Vorschriften verstoßenden Realakte oder Rechtsverordnungen.

2. Ständiger Anpassungsbedarf durch neue europäische umweltrechtliche Vorgaben

Neue Rechtsetzung auf der europäischen Ebene würde zudem absehbar ständigen Anpassungsbedarf des UmwRG auslösen. Umweltrechtliche Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union oder Vorschläge dazu enthalten bereits jetzt in der Regel mindestens in den Erwägungsgründen einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten unions- und völkerrechtlich verpflichtet sind, natürlichen und juristischen Personen, die ein hinreichendes Interesse haben und ggf. weiteren Anforderung der nationalen Rechtsordnung genügen, Zugang zu Gericht zur Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zu ermöglichen. Teilweise enthalten die europäischen Rechtssetzungsakte bzw. die Vorschläge der Europäischen Kommission auch ausdrückliche Regelungen für den Gerichtszugang. Zum Beispiel enthält die EU-Entwaldungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/1115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 995/2010) in Artikel 32 eine Rechtsschutzregelung und im Erwägungsgrund 78 den Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten unions- und völkerrechtlich dazu verpflichtet sind, einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten. Ähnliche Hinweise enthalten auch die EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) im Erwägungsgrund 47 und die EU-Lastenteilungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/857 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999) in Erwägungsgrund 22. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser sieht in Artikel 25 eine Rechtsschutzregelung vor. Auch der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Neufassung der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa enthält in Artikel 27 und der Vorschlag der Kommission für eine EU-Richtlinie über Umweltaussagen (Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation) enthält in Artikel 16 Absatz 5 eine Rechtsschutzregelung. Die ausdrücklichen Regelungen zum Zugang zu Gericht, aber auch die Klarstellung der Pflichten zur Gewährung von Rechtsschutz unterstreichen

die Pflicht zur Gewährung von Rechtsschutz zur Absicherung der umweltbezogenen Vorgaben des Unionsrecht für die Mitgliedstaaten. Auch der deutsche Gesetzgeber müsste bei der Umsetzung jeder neuen umweltbezogenen unionsrechtlichen Vorgabe prüfen, ob das UmwRG einen ausreichenden Rechtsschutz gewährt und, falls dies nicht der Fall wäre, diesen ergänzen. Würde der bisherige Ansatz einer abschließenden Aufzählung von Klagegegenständen in § 1 UmwRG weiterverfolgt, würde dies einen dauerhaften Anpassungsbedarf am Anwendungsbereich des Gesetzes auslösen. Den Entwicklungen auf europäischer Ebene kann daher nur mit einer Generalklausel begegnet werden, um eine dauerhafte Unionsrechtskonformität des Gesetzes sicherzustellen.

3. Beschleunigung gerichtlicher Verfahren und Rechtssicherheit

Die Diskrepanz zwischen der bisherigen Systematik des Anwendungsbereichs des UmwRG und der geschilderten dynamischen Entwicklung im Sinne der AK einerseits und der in der Rechtsprechung andererseits führte nicht zuletzt in der nationalen Gerichtspraxis zu Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren. Denn den Gerichten entsteht hierdurch regelmäßig erheblicher Begründungsaufwand, den die Gerichte für eine entsprechende Herleitung der Klagebefugnis erbringen müssen, wenngleich das Prüfungsergebnis, nämlich eine Bejahung des sachlichen Anwendungsbereichs des UmwRG, feststeht. Auch der Prüfungsaufwand, der den Gerichten diesbezüglich dadurch entsteht, dass die Beteiligten im Gerichtsverfahren regelmäßig in sehr umfangreichem Ausmaß zu der Frage der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes in ihren Schriftsätzen vortragen, ist bislang erheblich und führt zu großen zeitlichen Verzögerungen. Mit der Einführung einer Generalklausel wird daher erhebliches Beschleunigungspotenzial im gerichtlichen Verfahren gehoben, denn der Begründungsaufwand hinsichtlich der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes entfällt überwiegend. Stellt ein Gericht fest, dass der Klagegegenstand jedenfalls bereits unter die Generalklausel fällt, ist eine tiefergehende Einordnung zu den einzelnen Regelbeispielen in der großen Mehrzahl der Fälle nicht mehr erforderlich. Dies schafft zugleich Rechtsklarheit sowie Rechtssicherheit für die Anwender und Anwenderinnen des Gesetzes. Lediglich dann, wenn der Streitgegenstand gerade den spezifischen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 AK betrifft, kann es weiterhin einer gerichtlichen Zuordnung bedürfen, die dann aber nur bei Fragen zur Rügefähigkeit von geltend gemachten Rechtsverletzungen oder zum Ausschluss von Einwendungen nötig werden wird. Abgeschlossene und laufende Beobachtungen im Rahmen von Forschungsvorhaben lassen zudem den Schluss zu, dass eine relevante Steigerung der Klagezahlen durch eine Generalklausel nicht zu besorgen ist (siehe hierzu das Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe UBA-Texte 149/2021). Denn anerkannte Umweltvereinigungen klagen bereits jetzt in allen Fällen, in denen sie sich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH dazu berechtigt sehen, d. h. unabhängig davon, ob das aktuelle UmwRG dies vorsieht. In allen Fällen, in denen es um eine Verletzung unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften des Unionsumweltrechts geht, wird seitens der anerkannten Umweltvereinigungen regelmäßig mindestens die Zulässigkeit der Klage erreicht. Die Gründe, weshalb anerkannte

te Umweltvereinigungen Rechtsbehelfe einlegen, liegen damit nicht darin, ob dies gesetzlich nach dem UmwRG möglich erscheint, sondern in der Schwere der materiellen Umweltrechtsverletzung aus Sicht der klagenden Umweltvereinigung.

- R 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nach den Wörtern „zu überprüfen sind,“ die Wörter „oder für die geltend gemacht wird, dass eine solche Verträglichkeitsprüfung zu Unrecht unterlassen worden sei,“ einzufügen.

Begründung:

Die Anwendung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG-E dürfte – wie etwa auch die des bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG – in der gerichtlichen Praxis erhebliche Probleme bereiten, weil die Anwendbarkeit des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – und damit ggf. auch die Zulässigkeit der Klage – letztlich von der Begründetheit abhängt. Wendet sich etwa eine Naturalpartei gegen einen Verwaltungsakt, der nur nach der Nummer 5 in den Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes fällt, mit der Begründung, bei seinem Erlass sei zu Unrecht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung unterlassen worden, so müsste schon bei Eingang der Klage für die Anwendung des § 6 UmwRG geklärt werden, ob diese Annahme zutrifft. Dies erscheint nicht sachgerecht. Für die Anwendbarkeit der Vorschrift sollte es daher genügen, dass der Kläger eine zu Unrecht unterlassene Verträglichkeitsprüfung geltend macht. Eine vergleichbare Problematik stellt sich im Übrigen bei § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG-E hinsichtlich des „angemessenen Sicherheitsabstandes“.

- R 3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1a UmwRG)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a § 1 Absatz 1a UmwRG-E an Stelle einer abschließenden Auflistung der Streitgegenstände, die dem Auffangtatbestand des Artikel 9 Absatz 3 der UNECE Aarhus-Konvention – AK zugeordnet werden, eine Generalklausel mit Regelbeispielen, die den in § 1 Absatz 1a UmwRG-E

vorgesehenen Tatbeständen ganz oder teilweise entsprechen, aufgenommen werden kann.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Anpassung des Anwendungsbereichs des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) an die Anforderungen der Aarhus-Konvention, die unionsrechtlichen Vorgaben sowie die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Aus Sicht der verwaltungsgerichtlichen Praxis erscheint jedoch im Einklang mit gewichtigen Stellungnahmen in der Länder- und Verbändeanhörung der Ansatz, den in § 1 UmwRG geregelten Anwendungsbereich des Gesetzes durch eine Generalklausel in Kombination mit einem Katalog von Regelbeispielen, die die mit dem Gesetz neu aufgenommenen Tatbestände umfassen können, vorzuzugswürdig. Anbieten könnte sich die ursprünglich in einem Alternativentwurf vorgesehene Formulierung eingangs des § 1 Absatz 1a UmwRG-E(A) („Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen sonstige Entscheidungen von Behörden, die gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoßen können.“). Die Aufzählung von Regelbeispielen in § 1 Absatz 1a Satz 1 UmwRG-E in Kombination mit einer Generalklausel dürfte die Nachteile des bisher geltenden Ansatzes entschärfen. Dies gilt insbesondere für den gerade in jüngerer Zeit zu konstatierenden erheblichen Aufwand der Rechtsprechung, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im Einklang mit höherrangigem Recht auszulegen (vgl. zum Beispiel OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023 - 11 A 1/23 -, juris, Rn. 47 bis 73).

- U
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1a Satz 1 einleitender Satzteil UmwRG)*
- In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in § 1 Absatz 1a Satz 1 im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „auf Rechtsbehelfe“ die Wörter „von nach § 3 anerkannten Vereinigungen“ einzufügen:

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung. Mit dieser soll der persönliche Anwendungsbereich für Klagen gemäß § 1 Absatz 1a UmwRG im Anwendungsbe-

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 beschlossen.

reich des Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention gegen Entscheidungen klarer verdeutlicht werden. Die Wortlaute von § 1 Absatz 1a und § 4 Absatz 3 UmwRG lassen nicht eindeutig erkennen, dass sich der persönliche Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1a UmwRG nur auf gemäß § 3 anerkannte Vereinigungen bezieht. Mit der Klarstellung soll der Anschein vermieden werden, es sei eine Individual- bzw. Popularklage zulässig.

U 5. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 UmwRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in den Katalog der klagefähigen Verfahren nach § 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ausdrücklich auch Flugroutenfestlegungen aufzunehmen.

Begründung:

Für Flugroutenfestlegungen an Flughäfen hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 4 C 35/13) wegen der fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit des Artikel 9 Absatz 3 AK ein Klagerecht abgelehnt, das völkerrechtlich aber zuzuerkennen ist. Eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung im Katalog des § 1 UmwRG, dass auch diese Verfahren klagefähig sind, ist nicht zuletzt mit Rücksicht auf die von den Flugrouten betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie aus Gründen der Rechtsklarheit angezeigt.

In 6. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1a UmwRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 1 Absatz 1a UmwRG-E vorgesehene Behördenbegriff auf die Behördenbegriffe der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder auszuweiten ist. Soll mit der Regelung lediglich ein für das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geltender Behördenbegriff definiert werden, bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie dies im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz klarer formuliert werden kann.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in § 1 UmwRG ein neuer Absatz 1a aufgenommen werden soll. Dazu heißt es in der Einzelbegründung zu § 1 Absatz 1a UmwRG-E u. a.: „Mit der Aufnahme des Behördenbegriffs und der Bezugnahme auf das VwVfG in § 1 Absatz 1a wird klargestellt, dass nur Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen von Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, in den Anwendungsbereich des UmwRG fallen – nicht solche Privater.“

§ 1 Absatz 4 VwVfG enthält eine Legaldefinition des Begriffs Behörde für den Anwendungsbereich des VwVfG. Das VwVfG gilt für die Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur, wenn sie Bundesrecht ausführen und dann auch nur, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich nicht durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 VwVfG. Alle Länder haben von der Möglichkeit eines Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Gebrauch gemacht, sei es, dass sie Vollgesetze erlassen haben, sei es, dass sie auf das VwVfG des Bundes teilweise oder insgesamt verweisen. Soweit § 1 Absatz 1a UmwRG-E auch Entscheidungen umfassen soll, die nicht durch Bundesbehörden getroffen werden, wäre der – wenn auch mit § 1 Absatz 4 VwVfG grundsätzlich identische – Behördenbegriff der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder maßgeblich. Der Behördenbegriff in § 1 Absatz 1a UmwRG-E wäre deshalb nicht auf § 1 Absatz 4 VwVfG zu beschränken, sondern auf die Behördenbegriffe der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder auszuweiten.

Die Einzelbegründung zu § 1 Absatz 1a UmwRG-E deutet allerdings darauf hin, dass mit der Regelung in § 1 Absatz 1a UmwRG-E nur ein für das UmwRG geltender Behördenbegriff definiert werden soll. Sofern dies tatsächlich gewollt ist, sollte der Wortlaut des § 1 Absatz 1a UmwRG-E überarbeitet werden.

- U 7. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1a UmwRG)
- a) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften der Umsetzung der Aarhuskonvention (AK) aus dem Jahr 1998 und der dazu ergangenen nationalen und europäischen Rechtsprechung nachzukommen.
 - b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a in § 1 Absatz 1a des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes eine Erweiterung der Klagegegenstände vorgesehen ist. So sollen u. a.

- aa) sämtliche Pläne und Programme, die auf europa-, bundes- oder landesrechtlicher Grundlage mit Umweltbezug angenommen werden,
- bb) sämtliche Verwaltungsakte, auch solche ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, und öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zulassung von Vorhaben, die unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des europäischen Rechts, des Bundes- oder des Landesrechts zugelassen werden,
- cc) Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung verschiedener europäischer Verordnungen und Richtlinien mit Umweltbezug

Klagegegenstände werden (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a zu § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummern 3 und 5d bis 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

- c) Der Bundesrat stellt fest, dass eine hinreichende Abschätzung des mit der Erweiterung der Klagegegenstände insgesamt für die Behörden der Länder verbundenen Aufwandes nicht erfolgt ist. Auch wenn nach nationaler Rechtsprechung Artikel 9 Absatz 2 und 3 der Aarhus-Konvention auch ohne eine nationale Umsetzung anzuwenden ist, ist damit eine solche Abschätzung nicht verbunden. Zudem ist eine Berücksichtigung der hohen Anzahl zusätzlicher Verwaltungsverfahren, die mit der Umsetzung der Energiewende einhergehen und die stets einen Umweltbezug haben, nicht erfolgt.
- d) Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich die Erweiterung der Klagegegenstände dadurch umso gravierender auswirkt, als mit den parallel verfolgten Gesetzgebungen zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien Rechtsunsicherheiten entstehen. Diese Verfahren erfolgen (häufig) ohne vertiefte umweltrechtliche Prüfung. Dadurch werden Rechtsunsicherheiten erzeugt, die absehbar zu einem Anstieg der Klageverfahren führen werden. Hinzu kommen dann möglicherweise noch Folgerechtsstreite über Schadensersatzforderungen der Vorhabenträger bei einem Erfolg der Verbandsklagen.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 2026 eine hinreichende Evaluierung des mit der Erweiterung der Klagegegenstände verbundenen Aufwandes vorzunehmen.

Begründung:

Laut BR-Drucksache 430/24 Seite 2 Punkt D und E entstehen für öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen keine Mehrbelastungen. Das ist nicht zutreffend. Eine gesetzliche Erhöhung der Zahl der Klagegegenstände durch nationales Recht um weitere Pläne und Programme, weitere Zulassungsverfahren sowie um Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen führt zu mehr Klageverfahren bei Ländern und Kommunen. Mehr Klageverfahren führen zu finan-ziellem und personellem Mehraufwand bei Ländern und Kommunen. Zusätz-lich erhöht sich die Anzahl von Verwaltungsverfahren mit Umweltbezug schon jetzt wegen der erhöhten Antragstellung zu Vorhaben zur Nutzung regenerati-ver Energien. Damit ist ebenfalls ein Anstieg von Rechtsbehelfsverfahren ver-bunden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, den Mehraufwand für Län-der und Kommunen bis 31. Dezember 2026 zu evaluieren.

- U 8. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 Satz 1 UmwRG),
Buchstabe c – neu – (§ 3 Absatz 3 UmwRG),
Buchstabe d – neu – (§ 3 Absatz 4 – neu – UmwRG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Landes“ durch die Wörter „von drei Ländern“ zu ersetzt und nach dem Wort „Anerkennung“ wird das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anerkennung einer Vereinigung < ... weiter wie Vorlage in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ... >“

b) Folgende Buchstaben c und d sind anzufügen:

,c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Anerkennung“ das Wort „ausschließ-lich“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für eine Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der in zwei oder drei Ländern liegt, wird die Anerkennung nach Wahl der Vereini-gung entweder durch das Umweltbundesamt für den gesamten Tätig-keitsbereich oder durch die zuständigen Behörden der Länder für das

jeweilige Land ausgesprochen. Eine Vereinigung darf nicht gleichzeitig Verfahren auf Bundes- und Landesebene oder Verfahren in mehr als drei Ländern anhängig machen.“ ‘

Begründung:

Nach geltender Gesetzeslage ist umstritten, inwieweit Vereinigungen, die in mehreren Ländern aktiv sind, ihren Anerkennungsantrag nur auf Bundesebene stellen können, oder alternativ auch bei einem oder mehreren Ländern. Bei zentralistischer Auslegung wäre die Zuständigkeit des Bundes bereits eröffnet, wenn eine – noch so kleine – Vereinigung auf beiden Seiten einer Landesgrenze aktiv ist. Bei Vereinigungen, die nur auf regionaler oder gar lokaler Ebene tätig sind, können aber die jeweiligen Landes-Anerkennungsstellen, gegebenenfalls gemeinsam mit nachgeordneten und sonstigen dezentralisierten Landesbehörden unter Berücksichtigung der dort bekannten Aktivitäten des Antragstellers, besser beurteilen, inwieweit dieser im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UmwRG die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet.

Bei Naturschutzvereinigungen kommt hinzu, dass diese durch den Wechsel zur Bundeszuständigkeit auf der Rechtsfolgenseite der Anerkennung ihre Mitwirkungsrechte gemäß § 63 Absatz 2 BNatSchG und ihre entsprechenden Klagerechte bei Landesvorhaben verlieren (siehe hierzu Klinger, UBA-Gutachten, veröffentlicht unter <https://tinyurl.com/UBA-Gutachten> 2020, S. 7; Lamfried, DVBl 2020, 609 (611 f.); Burger, DVBl 2024, 880 ff.). Diese für die Antragsteller nachteilige Rechtsfolge steht im Konflikt mit der völkerrechtlich aus Artikel 9 der Aarhus-Konvention (AK) und EU-rechtlich aus Artikel 3 Nummer 7 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG (Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG) folgenden Pflicht, nichtstaatlichen Organisationen mit einem ausreichenden Interesse einen weiten Zugang zu Gerichten zu eröffnen.

Ein Konflikt besteht auch mit dem Gesetzeszweck, Beteiligungs- und Klagerechte für die föderale Ebene zu verleihen, auf der die Vereinigung über die größte Kompetenz verfügt. Es ist daher geboten, Antragstellern ein Wahlrecht bezüglich der föderalen Ebene der Anerkennung einzuräumen. Eine entsprechende Auslegung des geltenden Gesetzes ist bereits zweimal durch die Rechtsprechung bestätigt worden. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Hamburg geurteilt: „Eine in unterschiedlichen Bundesländern tätige Vereinigung, die ihre Anerkennung nach § 3 UmwRG begehrt, muss ihr Anerkennungsbegehren nicht stets auf ihren gesamten Tätigkeitsbereich beziehen. Eine örtliche Beschränkung des Anerkennungsbegehrens ist zulässig“ (VG Hamburg, Urt. v. 29.11.2018 - 7 K 1365/18, Rn. 45, juris, unter Verweis auf VG München, Urt. v. 3.12.2015 - M 24 K 12.6289, Rn. 39, juris).

Die Gesetzesänderung bestätigt diese Rechtsprechung und stellt klar, dass eine Vereinigung in mehreren Bundesländern Anträge auf Anerkennung stellen kann. Dabei folgt aus der Beschränkung der territorialen Hoheit der Länder die Beschränkung der Anerkennung auf das jeweilige Landesgebiet. Die Anzahl solcher komplementären Landes-Anerkennungen wird auf drei beschränkt.

Zum einen wird so eine Vielzahl von Anerkennungsverfahren vermieden. Zum anderen indiziert die Tätigkeit in mehr als drei Ländern, dass sowohl die Beurteilung durch das UBA als auch die Rechtsfolge der Verleihung von Mitwirkungsrechten auf Bundesebene sachgerecht sind.

Länderübergreifend tätige Naturschutzvereinigungen können im Rahmen ihres Wahlrechts entscheiden, auf welcher föderalen Ebene sie ihren Kompetenzschwerpunkt sehen. Auch wenn sie in mehr als drei Ländern aktiv sind, dürfen sie Anerkennungsanträge auf Landesebene stellen, jedoch nicht mehr als drei. Anerkennungen auf Bundes- und Landesebene schließen sich gegenseitig aus. Im Zweifelsfall können die Anerkennungsstellen vom Antragsteller eine Erklärung verlangen, ob und bei welchen anderen Stellen die Anerkennung beantragt wurde.

Bei Naturschutzvereinigungen besteht die weitere Besonderheit, dass sie aufgrund der Landes-Anerkennung ihre Beteiligungsrechte gemäß § 63 Absatz 2 BNatSchG sowie die entsprechenden Klagerechte nur erhalten, wenn sie landesweit tätig sind. Kleinere, aber grenzüberschreitend aktive Vereinigungen können diese Voraussetzung zwar (wie bisher) umgehen, indem sie gemäß § 3 Absatz 4 UmwRG (neu) die Anerkennung beim UBA beantragen, um die Mitwirkungsrechte gemäß § 63 Absatz 1 BNatSchG zu erhalten. Dadurch verschiebt sich aber auch der materielle Maßstab der Anerkennungsfähigkeit, denn in Bundeszuständigkeit erfordert die »Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung« gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UmwRG die Prognose, dass eine entsprechend sachgerechte Beteiligung an Bundesverfahren zu erwarten ist.

Nur regional oder gar lokal tätige Vereinigungen werden es schwer haben, aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für die sachgerechte Beteiligung an Normgebungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren von Bundesbehörden im Sinne des § 63 Absatz 1 BNatSchG darzulegen, die die besondere Sachkompetenz und die bundesweite Perspektive von großen Naturschutzvereinigungen voraussetzt. Wegen des somit auf Bundesebene höheren Risikos der Nichtanerkennung werden kleine Naturschutzvereinigungen es daher im eigenen Interesse vorziehen, die Anerkennung auf Landesebene zu beantragen, auch wenn sie mangels landesweiter Tätigkeit nicht in den Genuss der Beteiligungsrechte gemäß § 63 Absatz 2 BNatSchG kommen. Ein gesetzlicher Ausschluss der Bundeszuständigkeit durch eine Ausnahme von Absatz 4 (neu) für kleine Naturschutzvereinigungen ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund des neuen Absatz 4 tritt für bereits anerkannte Vereinigungen ein föderaler Zuständigkeitswechsel nur ein, wenn diese ihr föderales Wahlrecht ausüben und einen entsprechenden Änderungsantrag stellen. Eine Ergänzung der Überleitungsvorschriften in § 8 Absatz 3 UmwRG ist daher nicht erforderlich. Wechselt die föderale Zuständigkeit durch eine Änderung der Sachlage, nämlich des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Vereinigung, vom Land zum Bund (oder umgekehrt), so ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Auch dann muss die Vereinigung einen Änderungsantrag stellen. Die Anerkennung durch eine andere föderale Ebene macht dann einen Widerruf der alten Anerkennung gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG erforderlich, der gemäß § 49 Absatz 5 VwVfG von der aktuell zuständigen Be-

hörde auszusprechen ist (Klinger, UBA-Gutachten, veröffentlicht unter <https://tinyurl.com/UBA-Gutachten 2020>, S. 14 ff.).

R 9. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und e (§ 4 Absatz 1b Satz 1, Absatz 5 UmwRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Verhältnis von § 4 Absatz 1b Satz 1 und § 4 Absatz 5 in Bezug auf Entscheidungen nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 klargestellt werden kann.

Begründung:

Nach § 4 Absatz 1b Satz 1 UmwRG-E führt eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 UmwRG, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. § 4 Absatz 5 UmwRG-E verweist für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 UmwRG im Fall von Verfahrensfehlern auf die jeweiligen fachrechtlichen Regelungen sowie die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Entscheidungen nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 UmwRG unterliegen damit sowohl dem speziellen Fehlerfolgenregime nach § 4 Absatz 1b als auch den allgemeinen Vorschriften bzw. den Vorschriften des Fachrechts. Dies ist sowohl gesetzssystematisch als auch inhaltlich zu hinterfragen (vgl. zu dieser Problematik in Bezug auf Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG in der geltenden Fassung Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 102. EL September 2023, § 4 UmwRG Rn. 121).

R 10. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d (§ 4 Absatz 4 Satz 1 UmwRG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d sind in § 4 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „von Vereinigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1“ zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung, dass § 4 Absatz 1 und 2 UmwRG (nur) für die unter § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 UmwRG genannten Rechtsbehelfe von Vereinigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 UmwRG entsprechend gelten, ist angesichts der in § 1 Absatz 3 UmwRG-E vorgenommenen Aufzählung der Vorschriften, die auf Rechtsbehelfe von Personen gemäß § 61 Nummer 1 VwGO und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 VwGO anwendbar sind, überflüssig.

U
R

11. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 5 Satz 2 UmwRG)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b ist zu streichen.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12

Begründung:

[U] [Eine gesetzliche Definition dazu, was „missbräuchlich oder unredlich“ ist, ist entbehrlich. Es besteht kein Bedarf an einer ausschließlich für das UmwRG spezifischen Definition, die erhebliche Auslegungsschwierigkeiten indiziert. Es ist weder nachvollziehbar, wieso eine – im Vergleich zu einem bereits vorwerfbareren Vorsatz – gesteigerte Absicht erforderlich ist, noch wie prozessual einem Beteiligten eine subjektive Verzögerungsabsicht nachgewiesen werden können soll. Ein Gericht wird stets anhand der Umstände des Einzelfalls bewerten können, ob eine Einwendung rechtsmissbräuchlich oder unredlich ist. Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b ist daher zu streichen.]

{ R } {Der Ergänzung des § 5 UmwRG bedarf es auch aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs selbst (siehe BR-Drucksache 430/24, Seite 28) dargelegten Gründen nicht:

„Dem liegt offenbar die Annahme zu Grunde, dass es in der Praxis Missbrauchsfälle gibt, deren Ahndung durch eine fehlende Konkretisierung von § 5 erschwert wird.

Tatsächlich gibt es bislang wenige (höchststrichterliche) Gerichtsentscheidungen, die sich mit § 5 auseinandersetzen. In einer Untersuchung des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (Forschungsvorhaben im Auftrag des UBA „Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode“, Forschungskennzahl 37 18 17 10 10, veröffentlicht im November 2021 in der Reihe UBA-Texte 149/2021) wurden für den dort untersuchten Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Mai 2021 lediglich achtzehn Entscheidungen gefunden, in welchen sich Verwaltungsgerichte mit dieser Vorschrift befassten. In keinem Fall wurde danach gerichtlich festgestellt, dass das Vorbringen des Klägers missbräuchlich und unredlich gewesen und daher gemäß § 5 auszuschließen sei; in drei Fällen wurde die Frage offen-

gelassen. Daraus ist jedoch nicht zwingend zu schließen, dass die Missbrauchsklausel zu unbestimmt ist, dies wurde in den ergangenen Entscheidungen

auch nicht gerügt. Vieles, so auch Rückmeldungen aus der Praxis, spricht vielmehr dafür, dass ein rechtsmissbräuchlich später Vortrag im Gerichtsverfahren in der Praxis nur äußerst selten vorkommt.

[...]

Hinzuweisen ist darauf, dass aus der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis eine Veränderung des geltenden § 5 nicht empfohlen wird. Ein Durchgreifen des Vortrages des Rechtsmissbrauchs ist auch bei der Einführung von Regelbeispielen weiterhin in der Mehrzahl der Fälle nicht zu erwarten. Stattdessen besteht die Gefahr, dass eine Konkretisierung lediglich zu einem vermehrten Vortrag der Verfahrensbeteiligten und zu einer Zusatzbelastung der Gerichte führt, die vielfach lediglich eine Verfahrensverzögerung auslöst.“}

Wi 12. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5 UmwRG)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 11

Der Bundesrat bittet um Prüfung, inwieweit im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme weiterer Regelbeispiele in Artikel 1 Nummer 5 möglich ist, um die Vereinbarungen des Bund-Länder-Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zu erfüllen.

Der am 6. November 2023 auf der Ministerpräsidentenkonferenz geschlossene Bund-Länder-Pakt sieht vor, Vorschläge für Regelbeispiele zu erarbeiten, um im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel in § 5 UmwRG zu konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erweitern. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dagegen in Artikel 1 Nummer 5 nur ein Regelbeispiel. Es ist zweifelhaft, ob damit der Spielraum zur Konkretisierung des § 5 UmwRG mittels Regelbeispielen bereits voll ausgeschöpft und damit die Vereinbarung aus dem Pakt bereits hinreichend umgesetzt wurde.

R 13. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 – neu – UmwRG)*

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 6 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „wenn die Voraussetzung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfüllt ist“ durch die Wörter „wenn die Person oder die Vereinigung die Verspätung genügend entschuldigt“ zu ersetzen.

b) § 6 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fälle, in denen das gerichtliche Verfahren nach § 4 Absatz 1b Satz 3 ausgesetzt wurde und später fortgesetzt wird oder die angegriffene Entscheidung während des gerichtlichen Verfahrens geändert worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 läuft im Fall der Aussetzung ab Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens, im Übrigen ab Bekanntgabe der ändernden Entscheidung an die jeweilige Aktivpartei.“

Begründung:

Zu a): Der bisherige Verweis auf § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 VwGO ist missverständlich. § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 VwGO betrifft den Fall, dass ein Beteiligter die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Die Zulassung verspäteter Erklärungen und Beweismittel nach § 6 Absatz 1 Satz 2 UmwRG setzt aber – umgekehrt – voraus, dass die Verspätung entschuldigt wird. Dies sollte in § 6 Absatz 1 Satz 2 UmwRG auch entsprechend formuliert werden.

Zu b): Mit der Textfolge „nach § 4 Absatz 1b Satz 3“ statt „zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens“ soll der gesamte Anwendungsbereich des Aussetzungsverfahrens erfasst werden, also auch Fälle, in denen sonstige angegriffene Bescheide, die keine Planfeststellungsbeschlüsse sind, ergänzt oder geändert worden sind. Die neue zweite Variante soll die Fälle des Erlasses von Änderungsbescheiden, die in das laufende Verfahren einzubeziehen sind, ohne vorherige Aussetzung des Verfahrens erfassen. Da es auch Fälle gibt, in denen das ergänzende Verfahren die angegriffene Entscheidung unberührt lässt, besteht neben der neuen Variante 2 für die Fallgruppe der (bloßen) Aussetzung und Fortsetzung weiterhin ein Anwendungsbereich.

* Ziffer 13 ist bei gleichzeitiger Weiterverfolgung von Ziffer 16 redaktionell anzupassen

Durch den ergänzenden Verweis auf die Frist „nach Absatz 1“ wird klargestellt, dass nicht auch die – durch das Gericht (nach Vorliegen der Klagebegründung) erst noch zu setzende – Klageerwiderungsfrist ab Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens bzw. Bekanntgabe der ändernden Entscheidung läuft.

U
In

14. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6 Absatz 1 Satz 5 – neu – UmwRG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 6 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Normenkontrollanträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

Begründung:

§ 6 Absatz 1 UmwRG des Gesetzentwurfs sieht eine Klagebegründungsfrist von zehn Wochen mit innerprozessualer Präklusionswirkung für verspätetes Vorbringen vor. Die Vorschrift soll zur Straffung des Gerichtsverfahrens beitragen, indem der Prozessstoff zu einem frühen Zeitpunkt handhabbar gehalten und der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch alsbald hinreichend umrissen wird (BVerwG, B. v. 5.7.2023 – 9 B 7/23 – juris, Rdnr. 7 m.w.N.). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung findet diese Regelung jedoch derzeit keine Anwendung auf Normenkontrollanträge nach § 47 VwGO (vgl. BVerwG, U.v. 29.10.2020 4 CN 9/19 – juris Rdnr. 11 ff.). Das BVerwG macht dies in erster Linie am aktuellen Wortlaut der Norm und der Systematik des UmwRG fest. Nach den weiteren Ausführungen steht die Zielsetzung des § 6 UmwRG zwar grundsätzlich im Widerspruch zur Ausgestaltung der Normenkontrolle als objektives Rechtsbeanstandungsverfahren, es sei (aber) nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber unter Ausnutzung des ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraums auch die Normenkontrolle prozessrechtlichen Restriktionen unterwerfe und den objektiven Prüfungsmaßstab zurücknehme. Ein solcher Eingriff in das System der Normenkontrolle setze jedoch einen eindeutigen gesetzgeberischen Willen voraus, der im Zusammenhang mit § 6 UmwRG nicht zu erkennen sei (vgl. U. v. 29.10.2020 4 CN 9/19 – juris Rdnr. 14).

Mit der aktuellen Novelle lassen sich entsprechende Änderungen vornehmen und der Prüfungsmaßstab der Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO insoweit entsprechend zurücknehmen.

Eine Antragsbegründungsfrist mit innerprozessualer Präklusionswirkung für verspätetes Vorbringen könnte wesentlich zur Straffung von Normenkontrollverfahren beitragen und damit auch einen Beitrag zur beschleunigten Realisierung von Infrastrukturprojekten leisten. Das zu erzielende Beschleunigungspotential wird als nicht gering eingeschätzt. Insbesondere auch im räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebietsausweisungen, welche nunmehr über § 1

Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs in den Anwendungsbereich des UmwRG einbezogen werden, werden Investitionsentscheidungen erst getroffen werden, wenn die Rechtsbeständigkeit der Schutzgebietsverordnung anhand des Ergebnisses des Normenkontrollverfahrens tragfähig eingeschätzt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten beispielsweise werden Normenkontrollverfahren vermehrt von den Wasserschutzgebietsgegnern genutzt, die Rechtssicherheit vor Ort weiter hinauszuzögern. Solange die Verfahren dauern, werden etwa notwendige Investitionen bei den Wasserversorgungsanlagen nicht umfassend durchgeführt, Schutzmaßnahmen nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit akzeptiert oder die Überwachung nicht konsequent umgesetzt. Durch die Aufnahme des Normenkontrollantrags gemäß § 47 VwGO in die Klagebegründungsfrist nach § 6 Absatz 1 UmwRG würde dem gesellschaftspolitischen Ziel, die öffentliche Wasserversorgung weiter zu stärken, entsprochen.

R 15. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6 Absatz 1 UmwRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 6 Absatz 1 UmwRG-E klargestellt werden kann, ob und ggf. inwieweit die Vorschrift auch für Klagen von Vorhabenträgern gegen die Zulassung versagende Entscheidungen oder gegen belastende Nebenbestimmungen in einer Zulassung gelten soll.

Begründung:

Ob § 6 UmwRG die genannten Fallkonstellationen erfasst oder sich der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Drittrechtsbehelfe beschränkt, ist gegenwärtig unklar („gegen eine Entscheidung“; die Anwendung auf den Fall der behördlichen Ablehnung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG verneinend OVG NRW, Urt. v. 27.10.2022 – 22 D 243/21.AK –, juris Rn. 24 ff.). Auch der vorliegende Gesetzentwurf beantwortet diese Frage nicht; § 1 Absatz 3 UmwRG-E erklärt § 6 UmwRG – ohne weitere Differenzierung – für „Rechtsbehelfe“ von Personen und Vereinigungen im Sinne des § 61 Nummer 1 und 2 VwGO für anwendbar. Die Fallgruppe der Klage eines Vorhabenträgers gegen eine ihn belastende Nebenbestimmung ist insbesondere von Bedeutung, wenn dieselbe Nebenbestimmung zugleich von einem Dritten (mit dem Ziel der Verschärfung) angegriffen wird und jedenfalls für diesen Dritten § 6 UmwRG gilt.

U
In
R

16. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6 Absatz 2 UmwRG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 6 Absatz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 6 Absatz 3 die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Der Absatz 1 gilt“ zu ersetzen.

Begründung:

[R]

[Der Schaffung der vorgeschlagenen Regelung in § 6 Absatz 2 UmwRG-E bedarf es nicht. Die Möglichkeit, Klageerwiderungsfristen zu setzen und diese auf Antrag gegebenenfalls zu verlängern, besteht schon nach bisheriger Rechtslage gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 VwGO und wird in der verwaltungsgerichtlichen Praxis regelmäßig genutzt. Das Grundproblem, dass eine Fristversäumnis auf Beklagtenseite letztlich kaum sinnvoll sanktioniert werden kann, wird auch mit der angedachten Vorschrift nicht gelöst. Erfolgt beklagtenseits trotz Aufforderung keine Stellungnahme, wird das Verfahren genauso gefördert und einer – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglichst – zügigen Erledigung zugeführt, wie dies in den Verfahren der Fall ist, in denen Behörden ihre Stellungnahmen fristgerecht vorlegen.]

{ U, In }

{Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 UmwRG des Gesetzentwurfs soll das Gericht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten mit der Zustellung der Klagebegründung eine angemessene Frist zur Äußerung setzen. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden. Bereits die Geeignetheit dieser Regelung zur Herbeiführung einer mit ihr bezweckten Beschleunigungswirkung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren erscheint fragwürdig. Daneben schafft die Regelung unnötig Sonderverfahrensrecht, welches zugleich mit Unsicherheiten behaftet ist.

Bereits nach aktueller Rechtslage existiert in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein bekanntes, in der forensischen Praxis angewandtes und bewährtes System zur Straffung des gerichtlichen Verfahrens.

Hierfür stehen dem Gericht in den §§ 85 ff. VwGO u. a. bereits zahlreiche Fristsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, siehe § 85 Satz 3 (Klageerwiderungsfrist), § 86 Absatz 4 Satz 2, § 87 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 und § 87b Absatz 2 und 3 VwGO. Das Erfordernis der Normierung einer Klageerwiderungsfrist in § 6 Absatz 2 Satz 1 UmwRG als Sonderverfahrensrecht erschließt sich daher bereits vor diesem Hintergrund nicht und ist im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz auch nicht nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit geboten (BayVGh, U. v. 08.04.2024,

Az. 22 A 17.40026, UA Rdnr. 103 m.w.N.).

Daneben bestehen Unsicherheiten hinsichtlich etwaiger Verlängerungsmöglichkeiten der neu vorgesehenen Frist. Während sich in der VwGO für dort normierte Fristsetzungen Querverweisungen (siehe § 57 Absatz 2, § 173 Satz 1 VwGO) auf die Zivilprozessordnung (ZPO) finden, in welcher die Voraussetzungen für Fristverlängerungen klar geregelt sind (siehe § 224 Absatz 2, § 225 Absatz 2 ZPO), beinhaltet der Gesetzentwurf keine weiteren Erläuterungen zu Fragen der Fristverlängerung für die neu vorgesehene Frist nach § 6 Absatz 2 Satz 1 UmwRG. Es ist daher fraglich, unter welchen Voraussetzungen die Frist verlängerbar ist. Da ausweislich der Gesetzesbegründung keine innerprozessuale Präklusion eingeführt werden soll, stellt sich des Weiteren die Frage, welche Konsequenzen die Nichtbeachtung einer gesetzten Klageerwiderungsfrist nach § 6 Absatz 2 nach sich zieht.

Darüber hinaus ist die Gesetzesbegründung widersprüchlich.

§ 6 Absatz 2 UmwRG normiert eine Soll-Regelung, die Gesetzesbegründung spricht indes davon, dass die Fristsetzung (und nicht nur die Fristlänge) im Ermessen des Gerichts stehen soll (S. 32). Bei einer Soll-Regelung steht die Fristsetzung gerade nicht im freien Ermessen des Gerichts. Das Ermessen wäre vielmehr intendiert, d. h. das Gericht könnte bei einer entsprechenden Regelung nur in Ausnahmefällen von einer Fristsetzung absehen (vgl. BVerwG, B. v. 03.12.2009, Az. 9 B 79.09 – juris Rdnr. 2).

Insgesamt dürfte die fortschreitende Schaffung von Sonderverfahrensrecht der Beschleunigungsintention eher abträglich sein.}

U In 17. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6 Absatz 3 erster Halbsatz UmwRG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 6 Absatz 3 erster Halbsatz die Wörter „eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Entscheidungsergänzung oder eines ergänzenden Verfahrens“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 3 UmwRG gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für Fälle, in denen das gerichtliche Verfahren zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzt wurde und später fortgesetzt wird; die Frist läuft ab Fortsetzung des Verfahrens. Die Beschränkung der Regelung allein auf Planergänzungs- oder Planänderungsverfahren ist nicht nachvollziehbar. § 4 Absatz 1b und § 7 Absatz 5 Satz 1 UmwRG sehen die Möglichkeit einer Entscheidungsergänzung oder eines ergänzenden Verfahrens für sämtliche Rechtsbehelfsgegenstände nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 UmwRG vor. Aufgrund dessen kann beispielsweise auch bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Entscheidungsergänzung

in Betracht kommen. Auch in diesen Fällen sollte § 6 Absatz 3 UmwRG zur Anwendung kommen.

U 18. Zu Artikel 2 (§ 63 Absatz 1 Nummer 2,
Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „sowie“ die Wörter „, Entscheidung über Pläne und Projekte, die nach § 34 Absatz 1 oder § 36 auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 5 werden vor dem vor dem Wort „sowie“ die Wörter „, Entscheidung über Pläne und Projekte, die nach § 34 Absatz 1 oder § 36 auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind“ eingefügt.

2. § 64 wird aufgehoben <... wie Vorlage ...>.

Begründung:

Die angestrebte Anpassung deutscher Gesetze an die Vorgaben der Aarhus-Konvention sollte nicht nur die Regelungen zum Gerichts- und Informationszugang, sondern auch die Anforderungen der Aarhus-Konvention an die Öffentlichkeitsbeteiligung erfassen. Nach der Rechtsprechung des EuGH besteht insoweit ein eigenständiges Mitwirkungsrecht an Entscheidungen über Pläne und Projekte, die auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind (vgl. EuGH, Urt. v. 8.11.2016, Rs. C-243/15, Rdn. 45 ff.; ebenso die EU-Kommission, ABl. EU vom 25.1.2019, C/33/S. 37). Bisher ist im BNatSchG nur eine Beteiligung an Abweichungsentscheidungen vorgesehen. Zur Vermeidung einer europarechtswidrigen Regelungslücke sollte daher ein entsprechendes Mitwirkungsrecht für anerkannte Naturschutzvereinigungen an FFH-Verträglichkeitsprüfungen durch entspre-

chende Änderung des § 63 Absatz 1 Nummer 2 sowie in § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG aufgenommen werden.

Die vorgesehene Änderung korrespondiert mit der Änderung in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG, der ein Klagerecht bei Entscheidungen über Projekte oder Pläne, die nach § 34 Absatz 1 oder § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, sofern sie nicht bereits den Nummern 1 bis 4 unterfallen.

U 19. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 – neu –, Absatz 2 UIG)

Artikel 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. private Dritte die Umweltinformationen einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte,“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Prüfung von <... weiter wie Vorlage in Artikel 4 Nummer 1 ...>“.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

Folgeänderung:

In § 9 Absatz 1 Satz 2 UIG ist die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1, 3 und 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist redaktionell. Aus gesetzessystematischen Gründen wird § 9 Absatz 2 UIG in eine neue Nummer 4 des Absatzes 1 Satz 1 überführt. Denn zum einen ist auch für die Fallgruppe des Absatzes 2 (in der geltenden Fassung) in Zweifelsfällen die Anhörung betroffener Dritter erforderlich. Zum anderen entfällt zur Vermeidung von Wiederholungen die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung (Einwilligung, überwiegendes öffentliches Interesse und Gegen Ausnahme bei Emissionen) zugunsten einer einheitlichen Regelung in Absatz 1.

U 20. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1a – neu – und Satz 1b – neu – UIG)

Artikel 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. In § 9 Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 1a und 1b eingefügt:

„Bei der Prüfung von Satz 1 Nummer 1 überwiegt das öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Die in Satz 1a genannten Angaben sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.“ ‘

Begründung:

Die Änderung ist redaktionell. Anstatt des Verweises auf das Informationsfreiheitsgesetz ist die dortige Regelung in den Wortlaut des § 9 UIG zu übernehmen. So wird die Rechtsanwendung erleichtert. Zugleich wird zukünftiger redaktioneller Änderungsbedarf für den Fall der Änderung des IFG vermieden.

U 21. Zu Artikel 4 (§ 9 Absatz 1 Satz 3 bis Satz 5,
Absatz 1a – neu – UIG) *

Artikel 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 bis Satz 5 werden aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Prüfung von Satz 1 Nummer 1, ob Interessen <... weiter wie Vorlage in Artikel 4 Nummer 1 ...>“ ‘

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist redaktionell. Durch die Überführung von § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 UIG in einen neuen Absatz 1a werden die Regelungen zur Drittanhörung in einem eigenen Absatz zusammengefasst.

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung von Ziffer 19 ist in dem hier neu einzufügenden Absatz 1a die Angabe „Satz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1 bis 4“ zu ersetzen.

U 22. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 9 Absatz 3 – neu – UIG)

Artikel 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Prüfung <... weiter wie Vorlage in Artikel 4 Nummer 1 ...>“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Entscheidung über den Antrag ist den Betroffenen bekannt zu geben. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn ein Betroffener dem Informationszugang nicht zugestimmt hat, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn dem Betroffenen ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen gewährt und eine entsprechende Belehrung erteilt worden ist. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.“ “

Begründung:

Anders als im Verbraucherinformationsgesetz (siehe § 5 Absatz 4 VIG) und im Informationsfreiheitsgesetz (siehe § 8 Absatz 2 IFG) ist das Verfahren zur Beteiligung der vom Informationszugang betroffenen Dritten im UIG nicht vollzugstauglich geregelt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Interesse der UIG-Antragsteller, der betroffenen Dritten und der Vollzugsbehörden dringend geboten und sollten daher im Zuge der aktuellen Novellierung des § 9 UIG erfolgen.

Nach geltender Gesetzeslage bleibt es ungeregelt, wie das Rechtsschutzinteresse des Drittbetroffenen mit dem Beschleunigungsinteresse des Informationsbegehrenden in Einklang zu bringen ist, wenn die informationspflichtige Stelle entgegen der Stellungnahme des Drittbetroffenen beabsichtigt, Informationszugang zu gewähren. Dieses Problem stellt sich sowohl im Anwendungsbereich des UIG des Bundes als auch derjenigen Landesgesetze, die wie zum Beispiel das UIG NRW insoweit auf § 9 UIG verweisen.

Nach geltender Gesetzeslage unvereinbar sind die Pflicht zur Gewährung des Informationszugangs innerhalb eines Monats einerseits und die Rechtsmittelfrist der anzuhörenden Drittbetroffenen andererseits. Die Rechtsprechung hierzu ist widersprüchlich (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14.11.2019 - 15 B 946/19, Rn. 6 ff., mit OVG NRW, Beschl. v. 19.09.2023 - 15 B 853/23, NVwZ 2023, 1686 ff.). Die Gesetzeslage nach dem geltenden UIG in der Auslegung der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung (OVG NRW, Beschl. v. 19.09.2023 - 15 B 853/23, NVwZ 2023, 1686 ff.) führt dazu, dass in allen UIG-Verfahren

mit Drittbetroffenheit die Widerspruchsfrist zugunsten der Drittbetroffenen abzuwarten ist, bevor der Informationszugang gewährt werden kann. Dies führt wiederum zur Überschreitung der zugunsten des UIG-Antragstellers in der EU-Umweltinformations-Richtlinie zwingend vorgegebenen Monatsfrist. Die Problematik wird in einem aktuellen Aufsatz (Burger, DVBl 2024, S. 321 ff.) näher erörtert.

Der Änderungsvorschlag orientiert sich an den bewährten Regelungen des Drittbeteiligungsverfahrens im IFG und im VIG. Zum einen wird die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung über den Informationszugang gesetzlich angeordnet; zum anderen erhält der Drittbetroffene vor dem tatsächlichen Informationszugang die Gelegenheit, Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen.